

AMTSBLATT

FÜR DIE ERZDIOZESE FREIBURG

 Stück 5

 Freiburg im Breisgau, 31. Januar

 1959

Fest der Apparitio B. M. V. Immaculatae 1959. — Fastenopferwoche. — Kleruskonferenzen. — Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen. — Anstellung von Mesnern, Organisten und Chordirigenten. — Predigtentwürfe zur Vorbereitung auf die Heilig-Rock-Wallfahrt und für die Fastenzeit. — Borromäusverein. — Schulentlassung. — Citatio per edictum. — Besteuerung des Einkommens der Geistlichen. — Orgelinstandsetzungen im Zusammenhang mit Kircheninstandsetzungen. — Versetzungen.

Nr. 34

Ord. 22. 1. 59

Fest der Apparitio B. M. V. Immaculatae 1959

Laut Dekret der Ritenkongregation vom 9. Januar 1959 hat Se. Heiligkeit Papst Johannes XXIII. für das Jahr 1959 das Fest der Erscheinung Mariens in Lourdes auf den 12. Februar verlegt.

Demzufolge ändern sich die Rubriken (Direktorium 1959, S. 51) wie folgt:

Februarius 12 — Fer. 5. Apparitio B. M. V. Immac., dupl. mai. (e heri) Off. festiv. ut in pr. ad Mat. et ad Ld. Ad Ld. Com. Fer. et Ss. Septem Fundat. A Mat. usque ad Compl. Dox. Iesu, tibi. Ad Hor. min. Ant. et Pss. de Fer., reliqua in pr. Ad Prim. in R. br. Versic. Qui natus. — Vel Off. fer. ut in Ordin. per annum. Ad Mat. un. N., sine Te Deum. Ad Ld. Ant. et Pss. 2. loco, reliqua in 1. loco, Ant. ad Bened. et Or. pr., Com. Apparit. B. M. V. Immac. et Ss. Septem Fundat. M. de Fer., sine Gl., 2. et 3. Or. (in M. lect. tant.) Apparit. B. M. V. Immac. et Ss. Septem Fundat. Praef. Quadrag., Or. sup. pop. et Ben. Dom. — Vel A M. pr. de Festo, 2. Or. (in M. etiam cant.) Fer. et 3. Or. (in M. lect. tant.) Ss. Septem Fundat., Tr., Cr., Praef. B. M. V. (Et te in Conceptione immaculata). In Vp. Off. festiv. ut in pr., Com. Fer. et Ss. Septem Fundat. Compl. Dom. — Vel Vp. fer., Com. Apparit. B. M. V. Immac. et Ss. Septem Fundat. Compl. Fer.

Nr. 35

Ord. 24. 1. 59

Fastenopferwoche

Der Ruf des Apostels: »Seid mitleidig, brüderlich, barmherzig!« (1 Petr 3,8) wird in dieser Fastenzeit in unserem Herzen ein besonders lebendiges Echo finden. Der Fastenhirtenbrief der deutschen Bischöfe hat die herzbewegende Not des Hungers und Ausatzes in fernen Erdteilen unserer christlichen Mitverantwortung empfohlen. Diese Mitverantwortung

darf aber auch in diesem Jahre nicht an der Not vorübergehen, die auch in unserer Heimat besteht und auf unsere Hilfe wartet. Denn mit unvermindelter Dringlichkeit stehen vor uns die vielfältigen Caritasaufgaben, die es trotz des Wohlstandes auch bei uns noch gibt. Denken wir nur an die Not der Heimatlosen in den Lagern, an die Kinder, denen die Geborgenheit einer Familie fehlt, an die Einsamkeit der alten Leute! Denken wir an die Aufgaben der Kindergärten und Waisenhäuser, der Fürsorge für die Suchtkranken und Strafentlassenen, für die Erholung von Kindern und Müttern! Das sind nur einige wenige von den großen Caritasaufgaben, für die wir jedes Jahr in der Fastenzeit aufgerufen werden und die unvermindert fortduern. Darum soll ungeachtet der neuen Aufgaben auch in diesem Jahre die altgewohnte und liebgewordene Übung der Fastenopferwoche beibehalten werden, die der Mittelbeschaffung für die pfarrlichen und diözesanen Caritaspflichten dient. Mögen die Gaben, die dann in der Fastenopferkollekte am 1. März gespendet werden, erweisen, daß wir »mitleidig, brüderlich und barmherzig« auch um die Not in der Heimat besorgt sind!

Die Fastenopferwoche ist am Sonntag, den 22. Februar, zu verkünden und am darauffolgenden Sonntag, 1. März, in einem Opfergang oder einer Kollekte entgegen zu nehmen. Die Hälfte des Ertrages kann in der Pfarrei für dringliche Fälle der Notlinde rung verwendet werden, die andere Hälfte ist alsbald an die Erzb. Kollektur einzusenden.

Nr. 36

Ord. 28. 1. 59

Kleruskonferenzen

Der Hochwürdigste Herr Generalvikar hält mit dem Klerus Konferenzen ab in

Lauda, Rüger-Saal, am 2. März um 14 Uhr,
und in

Freiburg i. Br., Aula des Collegium Borromaeum, am 17. Februar um 15.15 Uhr.

Der gesamte Klerus ist dazu freundlichst eingeladen, und zwar
nach Lauda besonders die Kapitel Tauberbischofheim, Walldürn, Lauda, Buchen, Krautheim, Mosbach (oder später Heidelberg);
nach Freiburg i. Br. besonders die Kapitel Freiburg-Stadt, Breisach, Waldkirch, Neuenburg, Endingen, Neustadt.

Nr. 37

Ord. 23. 1. 59

Zählung der Kirchenbesucher sowie der Gläubigen, die ihre Osterpflicht erfüllen

Wir machen darauf aufmerksam, daß für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands am ersten Sonntage in der Fastenzeit und am ersten Sonntage im September die Kirchenbesucher zu zählen sind. Gezählt werden die Besucher der heiligen Messen (nicht der Nachmittags- oder Abendandacht); die Besucher von Nebenkirchen und Kapellen dürfen bei der Zählung nicht vergessen werden. Die Zählung muß, wie immer, mit besonderer Sorgfalt durchgeführt werden. Als beste Zählweise empfiehlt sich die Zählung aller zur heiligen Messe in das Gotteshaus Eintretenden.

Das Ergebnis ist jeweils im Verkündbuch zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Zählbogen der kirchlichen Statistik einzutragen.

Wir weisen ferner darauf hin, daß während der österlichen Zeit in allen Kirchen und Kapellen alle zu zählen sind, die dort ihre Osterkommunionpflicht erfüllen, ganz gleich, ob es Pfarrangehörige sind oder nicht.

Die Ergebnisse dieser Zählung sind jeweils im Verkündbuch zu vermerken und am Schlusse des Jahres in den Zählbogen der kirchlichen Statistik einzutragen.

Nr. 38

Ord. 28. 1. 59

Anstellung von Mesnern, Organisten und Chordirigenten

Im Zuge der Verwaltungsvereinfachung werden die Stiftungsräte mit sofortiger Wirkung ermächtigt, Anstellungsverträge mit den Mesnern, Organisten und Chordirigenten abzuschließen. Eine höhere Genehmigung ist nicht mehr erforderlich.

Nr. 39

Ord. 28. 1. 59

Predigtentwürfe zur Vorbereitung auf die Heilig-Rock-Wallfahrt und für die Fastenzeit

Das Bischöfliche Seelsorgeamt in Trier gibt für die Vorbereitung der Heilig-Rock-Wallfahrt acht Predigtentwürfe mit dem Titel »Jesus Christus ist der Herr«

für die Fastenzeit und den Ostersonntag heraus. Die Herren Geistlichen, die daran Interesse haben, werden gebeten, dieselben dort zum Preis von 2.— DM zu beziehen.

Die Predigten eignen sich als Fastenpredigten allgemein, besonders aber für die Pfarreien, die die Wallfahrt nach Trier machen wollen.

Nr. 40

Ord. 24. 1. 59

Borromäusverein

Vor Weihnachten 1958 erschien im Verlag des Borromäusvereins Bonn der Jahresband 1958 für die Mitglieder des Borromäusvereins »Christ in einer neuen Welt, Lebensgestaltung aus dem Glauben«, von Prof. P. Dr. Bernhard Häring CSSR.

Wir machen auf dieses für den Laien allgemein verständlich geschriebenen Buches aufmerksam und weisen darauf hin, daß das Werk als Mitgliedsgabe des Borromäusvereins nur in dessen örtlichen Vereinen erhältlich ist und im freien Buchhandel nicht bezogen werden kann (Preis 5,80 DM).

Nr. 41

Ord. 17. 1. 59

Schulentlassung

Der Hochwürdigste Herr Erzbischof wird allen katholischen Schülern und Schülerinnen, die Ostern 1959 aus der Schule entlassen werden, »Bischöfliche Mahnworte« auf ihren Lebensweg mitgeben.

Wir beauftragen die Herren Dekane, die Zahl der katholischen Schüler(innen) in den einzelnen Pfarreien, Kuratien und Exposituren zu erheben und baldigst an uns zu berichten.

Nr. 42

Off. 20. 1. 59

Citatio per edictum

Cum ignoretur locus actualis commorationis domini Andreae Marchois in causa conventi, per hoc edictum eundem peremptorie citamus ad comparendum sive per se sive per procuratorem legitime constitutum, die 12 Februarii 1959 hora undecima in Sede Officialatus (Friburgi Brisig., Herrenstraße 35) ad litis contestationem peragendam.

Nisi compareat die et hora designatis neque absentiae vel suaे agendi rationis excusationem allegaverit, contumax declarabitur.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicunque notitiam habentes de loco commorationis predicti domini Andreae Marchois curare velint, ut de hac edictali citatione ipse moneatur.

P. Petrus Driessen, Officialis.
(L. S.) Bertholdus Amann, Actuarius.

Nr. 43

Off. 20. 1. 59

Citatio per edictum

Cum ignoretur locus actualis commorationis domini Guilelmi Schleusener in causa conventi, per hoc edictum eundem peremptorie citamus ad comparendum sive per se sive per procuratorem legitime constitutum, die 12 Februarii 1959 hora undecima in Sede Officialatus (Friburgi Brisig., Herrenstraße 35) ad litis contestationem peragendam.

Nisi compareat die et hora designatis neque absentiae vel suae agendi rationis excusationem allegaverit, contumax declarabitur.

Ordinarii locorum, parochi, sacerdotes et fideles quicumque notitiam habentes de loco commorationis praedicti domini Guilelmi Schleusener curare velint, ut de hac edictali citatione ipse moneatur.

P. Petrus Driessen, Officialis.

(L. S.)

Bertholdus Amann, Actuarius.

Nr. 44

Ord. 2. 1. 59

Besteuerung des Einkommens der katholischen Geistlichen

Nachstehend geben wir eine zusammenfassende Darstellung über die für die Besteuerung des Einkommens der katholischen Geistlichen z. Z. geltenden wesentlichen Bestimmungen:

A. Besteuerung der aus der Allgemeinen Katholischen Kirchensteuerkasse (AKK) bezahlten Bezüge**I. Einkommensteuer (Lohnsteuer)**

1. Die Einkommensteuer (Lohnsteuer) für die Bezüge (Gehalt, Ruhegehalt, Tischtitel, Vergütung für Religionsunterricht) der Geistlichen aus der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse wird von der Kasse nach den gesetzlichen Vorschriften anhand der maßgebenden Lohnsteuertabelle berechnet, an den Bezügen einbehalten und an das Finanzamt Freiburg abgeliefert.
2. Für die Berechnung der Lohnsteuer ist von der Kasse von dem Besoldungsanspruch auszugehen; bei den ordentlichen Besoldungsbezügen ist dies der tarifliche Gehalt nach Ausscheidung des Priesterpensionsfondsbeitrags und der Diasporahilfe.
3. Zugerechnet wird dem Besoldungsanspruch bei Geistlichen mit eigenem Hausstand der Mietwert der Dienstwohnung (Pfarrwohnung). Die seither festgesetzten Mietwerte müssen auf Anordnung der Finanzbehörden mit Rücksicht

auf die allgemeinen Mieterhöhungen der letzten Jahre erhöht werden. Der für jede Dienstwohnung in Betracht kommende Mietwert wird den Pfarrämtern usw. demnächst mitgeteilt werden.

Bei Vikaren wird dem Barbezug der Wert der freien Station (Verpflegung und Wohnung) zugerechnet. Dieser Wert ist anzusetzen: für Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Mannheim, Neckargemünd, Pforzheim und Rastatt mit monatlich 126,— DM;

für Baden-Baden, Badenweiler, Bohlsbach, Bruchsal, Donaueschingen, Ebnet b. Freiburg, Emmendingen, Ettlingen, Gaggenau, Hinterzarten, Kehl, Konstanz, Lahr, Lehen, Lörrach, Merzhausen, Müllheim, Offenburg, Radolfzell, Rheinfelden, Säckingen, St. Blasien, St. Georgen / Schw., Schopfheim, Singen, Tiengen, Triberg, Überlingen a. S., Villingen, Waldshut, Wehr, Weil, Weinheim, Wertheim, Wiesloch und Ziegelhausen mit monatlich 111,— DM;

für alle übrigen Städte und Gemeinden mit monatlich 102,— DM.

4. Als Dienstaufwand werden von den Dienstbezügen der aktiven Geistlichen, die einen eigenen Hausstand führen, monatlich 50,— DM und der sonstigen aktiven Geistlichen ohne eigenen Hausstand monatlich 25,— DM ohne Eintrag in die Lohnsteuerkarte bei der Steuerberechnung abgesetzt. Das gleiche gilt für Geistliche im Ruhestand, wenn sie noch mit der Mithilfe in der Seelsorge beauftragt sind.

5. Im übrigen sind für die Berechnung der Lohnsteuer die Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte maßgebend. Jeder Gehaltsbezieher hat der AKK seine Lohnsteuerkarte möglichst vor Beginn des Kalenderjahres vorzulegen. Die Lohnsteuerkarte wird von der Gemeindebehörde des Ortes, an dem der betreffende Geistliche am 20. September des vorhergehenden Jahres seinen Wohnsitz hatte, ausgefertigt.

Wird die Lohnsteuerkarte aus Verschulden des Geistlichen nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so muß die Kasse für die Berechnung der Lohnsteuer dem steuerpflichtigen Bezug monatlich 242,49 DM zurechnen. Es muß also solange, als die Lohnsteuerkarte bei der Kasse nicht vorliegt, eine erheblich höhere Lohnsteuer von den Gehaltsbezügen einbehalten werden.

Bezieht ein Geistlicher noch aus anderen Kassen lohnsteuerpflichtige Bezüge (z. B. Stolgebührenablösung aus der Ortskirchensteuerkasse oder besondere Bezüge aus einer staatlichen oder sonstigen Kassen), so muß der Geistliche bei

der Gemeindebehörde die Ausstellung einer zweiten Lohnsteuerkarte beantragen. Dem Antrag ist die erste Lohnsteuerkarte beizufügen. Die zweite Lohnsteuerkarte ist der Kasse, die die weiteren Bezüge bezahlt, vorzulegen. Diese Kasse hat auf Grund der zweiten Lohnsteuerkarte eine Lohnsteuer von 20% aus den zu versteuernden Bezügen zu berechnen (weil die in der Lohnsteuertabelle berücksichtigten steuerfreien Beträge schon bei der ersten Lohnsteuerkarte in Anspruch genommen werden).

6. Vor Einsendung der Lohnsteuerkarte an die AKK wollen die Eintragungen der Gemeindebehörde nachgeprüft werden.

Im allgemeinen fallen Geistliche (als unverheiratet) mit einem Lebensalter unter 50 Jahren in die Steuerklasse I und nach Vollendung des 50. Lebensjahres in die Steuerklasse II.

Wenn dem Geistlichen Kinderermäßigung für Adoptiv- oder Pflegekinder unter 18 Jahren zusteht, hat die Gemeindebehörde die Steuerklasse II und die Anzahl der Kinder auf der Lohnsteuerkarte einzutragen.

Ein Pflegekindschaftsverhältnis liegt nur vor, wenn das Pflegekind im Haushalt des Pflegers seine Heimat hat und wenn zwischen dem Pfleger und dem Kinde ein familienartiges, auf die Dauer berechnetes Band besteht. Das Pflegekindschaftsverhältnis wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß die leiblichen Eltern zum Unterhalt des Kindes beitragen; der Pfleger muß aber in jedem Falle einen Teil der Kosten für die Erziehung des Kindes selbst tragen. In Zweifelsfällen kann die Entscheidung des Finanzamts angerufen werden.

7. Besondere Vergünstigungen können vom Finanzamt auf Antrag des Geistlichen auf der Lohnsteuerkarte in den nachstehend aufgeführten Fällen eingetragen werden. Derartige Anträge an das Finanzamt erfolgen zweckmäßigerweise anhand von besonderen Antragsvordrucken, die zunächst beim Finanzamt anzufordern sind. Bei der Anforderung des Vordrucks wolle bereits kurz angegeben werden, aus welchem Grund eine Steuerbegünstigung beantragt wird.

a) Kinderermäßigung wird eingetragen für Kinder (Adoptiv- oder Pflegekinder) im Alter von 18 bis 25 Jahren, wenn diese auf Kosten des Geistlichen unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden. Die Kinderermäßigung

wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß das Kind eigenes Einkommen bis zu 75,— DM bzw. aus nicht selbständiger Arbeit bis zu 122,— DM im Monatsdurchschnitt bezieht.

b) In der Lohnsteuertabelle sind bei jedem Lohnsteuerbetrag als Pauschalsatz für Werbungskosten monatlich 47,— DM berücksichtigt. Wenn die Werbungskosten — zahlenmäßig und einzeln nachgewiesen oder mindestens glaubhaft gemacht — den Betrag von monatlich 47,— DM übersteigen, wird der übersteigende Betrag als lohnsteuerfrei auf der Lohnsteuerkarte vermerkt.

Bei aktiven Geistlichen werden hierbei die Werbungskosten und der Dienstaufwand (s. Ziff. 4) zusammengerechnet; es ist also dem Pauschalsatz für Werbungskosten mit 47,— DM noch der steuerfreie Pauschalbetrag für Dienstaufwand mit monatlich 50,— DM für Geistliche mit eigenem Hausstand bzw. mit 25,— DM für Geistliche ohne eigenen Hausstand zuzurechnen. Höhere Werbungskosten können daher den aktiven Geistlichen nur zugelassen werden, soweit sie einschließlich des Dienstaufwands den Betrag von monatlich (47,— DM + 50,— DM =) 97,— DM bzw. von (47,— DM + 25,— DM =) 72,— DM übersteigen.

Werbungskosten sind die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte, also alle Aufwendungen, welche die Ausübung des Dienstes mit sich bringt. Für Geistliche kommen als Werbungskosten und Dienstaufwand hauptsächlich in Betracht: Kosten der Reinigung, Heizung und Beleuchtung der Diensträume, Ausgaben für Teilnahme an Versammlungen, Konferenzen und Exerzitien, notwendige Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Filialen), Ausgaben für Bücher und Zeitschriften, die zur Berufsausübung und zur Berufsfortbildung notwendig sind, Ausgaben für die übliche Berufskleidung. Alle diese Ausgaben können natürlich von dem Geistlichen nur dann geltend gemacht werden, wenn und soweit sie ihm nicht besonders ersetzt werden.

Wegen der Berücksichtigung von erhöhten Werbungskosten bei der dienstlichen Benutzung eines Kraftfahrzeuges gelten die Ausführungen in unserer Bekanntmachung vom 7. Juni 1952, Nr. 114 (Amtsblatt 1952 S. 275). Besonders wird darauf hingewiesen, daß als steuerfreier Betrag die

Aufwendungen nach Abzug etwaiger aus einer kirchlichen oder sonstigen Kasse gewährten Entschädigungen und des Pauschbetrags von 564,— DM für Werbungskosten anerkannt werden. Im übrigen sind die Ausführungen in der erwähnten Bekanntmachung genau zu beachten.

- c) Für die sogenannten Sonderausgaben werden unter den nachstehend genannten Voraussetzungen steuerfreie Beträge (im Rahmen von Höchstbeträgen) vom Finanzamt auf der Lohnsteuerkarte eingetragen.

In der Lohnsteuertabelle sind bei jedem Lohnsteuerbetrag als Pauschalsatz für Sonderausgaben monatlich 53,— DM (jährlich 636,— DM) berücksichtigt. Wenn die Sonderausgaben, einzeln nachgewiesen oder glaubhaft gemacht, jährlich 636,— DM übersteigen, wird der übersteigende Betrag auf der Lohnsteuerkarte vermerkt.

Sonderausgaben sind:

- (1) Beiträge und Versicherungsprämien zu Kranken-, Unfall-, Haftpflicht- und Lebensversicherungen und zu Versorgungs- und Sterbekassen für die Versicherungen, für die der Geistliche die Beiträge und Prämien bezahlt und nach dem Versicherungsvertrag Versicherungsnehmer ist. Wer der Versicherte ist oder wem die Versicherungssumme oder eine andere Leistung zusteht, ist hierbei ohne Bedeutung.
- (2) Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen.
- (3) Einzahlungen auf besondere Sparkonten auf Grund von Sparverträgen mit festgelegten Sparraten, die vor dem 1. Januar 1958 abgeschlossen sind.
- (4) Schuldzinsen und auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhende Renten und dauernde Lasten.
- (5) die Zahlungen an Kirchensteuer.
- (6) die Zahlungen an Vermögensteuer.
- (7) Ausgaben zur Förderung mildtätiger, kirchlicher, religiöser, wissenschaftlicher und staatspolitischer Zwecke und der als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke, wenn der Empfänger entweder

α) eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine öffentliche Dienststelle ist und bestätigt, daß der zugewendete Betrag zu einem der obigen Zwecke verwendet wird (z. B. persönliche Spenden des Geistlichen für Glocken, für Kirchenbau usw. an einen Kirchenfond, für die Armen, für die Heidenmission usw. an ein Pfarramt oder auch Spenden für kirchliche oder religiöse Zwecke an die Erzbischöfl. Kollektur und dgl.) oder

β) eine Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse ist, die nach der Satzung, Stiftung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient, und wenn dieselbe bestätigt, daß sie den zugewendeten Betrag nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet (z. B. Caritasbeitrag, Beitrag zum Veronikawerk, Zuwendungen an die Caritas oder sonstige kirchliche Organisationen oder Einrichtungen, wenn diese die erforderliche Bescheinigung erteilen können).

Die Ausgaben für staatspolitische Zwecke sind mit einer Bescheinigung der Stelle, an die die Zahlungen geleistet wurden, zu belegen. Die entsprechenden Bescheinigungen der Empfänger sind dem Antrag an das Finanzamt beizufügen.

Derartige Ausgaben sind als Sonderausgaben bis zur Höhe von insgesamt 5 v. H. des Gesamtbetrags der jährlichen Einkünfte abzugsfähig; für wissenschaftliche und staatspolitische Zwecke erhöht sich dieser Hundertsatz um weitere 5 v. H.

Die Ausgaben nach Ziff. (4), (5) und (6) werden mit Ausnahme von Leibrenten, für die eine besondere Regelung gilt, voll als Sonderausgaben anerkannt.

Die Ausgaben nach Ziff. (1), (2) und (3) werden bei ledigen Personen mit einem Lebensalter unter 50 Jahren bis zu 1.100,— DM Jahresbetrag, bei Personen mit einem Lebensalter von 50 Jahren und darüber bis zu 2.200,— DM Jahresbetrag voll berücksichtigt. Übersteigen die Sonderausgaben diese Beträge, so wird der darüber hinaus-

gehende Betrag zur Hälfte, jedoch höchstens bis zu 50 Prozent obiger Beträge berücksichtigt.

d) Weiter kann ein steuerfreier Betrag eingetragen werden, wenn bei einem Geistlichen eine außergewöhnliche Belastung vorliegt, die seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigt und der er sich aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Als solche Belastung kommen in Betracht Kosten für Krankheiten, Todesfälle, Unfälle und dgl. Bei typischer Krankendiät können für Verpflegungsmehraufwand und die Kosten für Heilmittel ohne Nachweis (aber ärztliche Bescheinigung) bis 30,— DM, bei Gallen-, Leber- oder Nierenleiden bis zu 40,— DM und bei Tuberkulose oder Zuckerkrankheit bis zu 60,— DM monatlich anerkannt werden.

Als steuerfreier Betrag wird der die zumutbare Eigenbelastung übersteigende Betrag gewährt. Die Hundertsätze der zumutbaren Eigenbelastung sind nach der Höhe des Einkommens und nach der Steuerklasse gestaffelt.

e) Bei Unterstützung oder Unterhalt von bedürftigen, mittellosen Angehörigen werden auf Antrag die Aufwendungen, höchstens jedoch jährlich 900,— DM für jede unterhaltene Person, auf der Lohnsteuerkarte als steuerfrei eingetragen. Eine zumutbare Eigenbelastung wird in diesem Fall nicht angerechnet. Eigene Einkünfte der unterhaltenen Person, die kein oder nur geringes Vermögen besitzen darf, werden nur angerechnet, soweit sie 480,— DM jährlich übersteigen.

f) Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hausgehilfin werden bis zum Höchstbetrag von 900,— DM jährlich auf Antrag durch Gewährung eines Freibetrags — ohne Abzug einer zumutbaren Eigenbelastung — berücksichtigt, wenn der Geistliche

mindestens 60 Jahre alt ist oder nicht nur vorübergehend körperlich hilflos ist oder schwer körperbeschädigt (mindestens 45 Prozent) ist oder wegen eigener Erkrankung eine Hausgehilfin benötigt.

g) Körperbeschädigte Steuerpflichtige können wegen der Aufwendungen, die ihnen unmittelbar durch ihre besonderen Verhältnisse erwachsen, die Eintragung eines steuerfreien Pauschbetrags auf der Lohnsteuerkarte

beantragen. Hierunter fallen sowohl Personen, denen nach den maßgebenden Versorgungsvorschriften Beschädigtenversorgung zusteht, als auch körperbeschädigte Personen, die durch Unfall, Krankheit, Geburtsfehler oder durch ein anderes Ereignis eine dauernde Einbuße ihrer körperlichen Beweglichkeit erlitten haben und bei denen die Behinderung äußerlich erkennbar ist. Die Höhe des steuerfreien Betrags bemäßt sich nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit. Der Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit muß durch eine amtliche Bescheinigung (Rentenbescheinigung, Bescheinigung des Gesundheitsamts oder der sonst zuständigen Behörde) nachgewiesen werden.

h) Geistliche, die mindestens 4 Monate vor dem Ende des Kalenderjahres das 70. Lebensjahr vollendet haben, erhalten auf Antrag einen Altersfreibetrag von jährlich 360,— DM. Dieser Freibetrag ist in der Regel nur in dem Jahr zu beantragen, in dem der Steuerpflichtige 70 Jahre alt wird. In den folgenden Jahren wird der Eintrag durch das Finanzamt ohne Antrag vorgenommen.

i) Vertriebene, Heimatvertriebene, Sowjetzonenflüchtlinge, politisch Verfolgte, Spätheimkehrer und Personen mit Totalschäden durch Kriegseinwirkung können einen steuerfreien Betrag beantragen für das Kalenderjahr, in dem die Voraussetzungen für die Gewährung des Freibetrags erstmals eingetreten sind, und die beiden folgenden Jahre. Der Freibetrag beträgt jährlich

540,— DM bei Arbeitnehmern der Steuerklasse I; 720,— DM bei Arbeitnehmern der Steuerklasse II.

Der Freibetrag kann also grundsätzlich für das Kalenderjahr 1959 nur denjenigen noch gewährt werden, bei denen die Vertreibung, Flucht oder Heimkehr im Kalenderjahr 1957 oder später stattgefunden hat. In besonderen Härtefällen können die Finanzämter hiervon Ausnahmen bewilligen.

8. Soweit Geistliche nach den obigen Ausführungen Anträge auf die Gewährung von steuerfreien Beträgen für das Kalenderjahr 1959 bei den Finanzämtern stellen können, wollen sie dies alsbald tun. Wenn die Lohnsteuerkarte 1959 bereits an die AKK eingesandt ist, wolle sie kurzfristig zurückgefordert und nach erfolgtem Eintrag alsbald wieder eingesandt werden.

9. Die Lohnsteuer aus den laufenden monatlichen Bezügen wird (unter Berücksichtigung der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte) nach der Lohnsteuertabelle berechnet. Die Lohnsteuer aus den nicht monatlich regelmäßigen Bezügen (Vergütung für Religionsunterricht, Heizungszulage) beträgt — von Ausnahmefällen abgesehen — 20% der steuerpflichtigen Bezüge.

II. Kirchenlohnsteuer

Mit der Lohnsteuer wird auch die Kirchenlohnsteuer von der AKK bei den Gehaltsbezügen einbehalten. Die Kirchenlohnsteuer beträgt jeweils 8 Prozent der Lohnsteuer.

B. Besteuerung des Pfründeeinkommens

Für die Monate, in denen die befründeten Geistlichen keine Besoldung aus der AKK erhalten, haben sie selbst die Lohnsteuer und die Kirchenlohnsteuer an die für ihren Wohnsitz zuständige Finanzkasse zu entrichten. Die Zahlung für einen Monat hat spätestens bis zum 10. des folgenden Monats zu erfolgen. Bei der Zahlung ist außer der Anschrift des Einzahlers anzugeben: die Steuernummer (Kontonummer), die Worte »Lohnsteuer . . . DM, röm.-kath. Kirchenlohnsteuer . . . DM« und der Zeitraum, für den die Zahlung geleistet wird.

Damit die Geistlichen den richtigen Betrag an die Finanzkasse abführen können, teilt ihnen die AKK eine Berechnung der Lohnsteuer und der Kirchenlohnsteuer mit und übersendet gleichzeitig der zuständigen Finanzkasse einen Durchschlag der Berechnung. Die Mitteilung kann die AKK im ersten Kalendervierteljahr zunächst nur für die Monate Januar, Februar und März machen, für die übrigen Monate wird sie den Geistlichen die Mitteilung zugehen lassen, sobald feststeht, für wieviele Monate der Pfründehaber keine Besoldungszulagen zu erhalten hat.

C. Lohnsteuerjahresausgleich

Nach Ablauf eines Jahres bzw. bei der Steuerberechnung für den letzten Monat eines Jahres wird teils vom Finanzamt, teils vom Arbeitgeber geprüft, ob die nach den Jahresbezügen und den gewährten Jahresfreibeträgen sich ergebende Jahreslohnsteuer und Jahreskirchenlohnsteuer niedriger sind als die im Laufe des Jahres hierfür einbehaltenen Beträge.

Dies ist aus verschiedenen Gründen möglich. Falls hiernach im Laufe des Jahres zu viel Lohnsteuer und Kirchenlohnsteuer einbehalten wurde, werden die mehr einbehaltenen Beträge zugunsten des Lohnsteuerpflichtigen aufgerechnet oder erstattet.

Für die Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichsverfahrens ist zuständig:

1. das Finanzamt auf Grund eines besonderen Antrags des Geistlichen:

- wenn der Geistliche nicht für das ganze Jahr lohnsteuerpflichtige Bezüge erhalten hat (Den Jahresausgleich wird jedoch die AKK durchführen, wenn der Geistliche nicht während des ganzen Ausgleichsjahrs in einem Dienstverhältnis gestanden hat und die entsprechende Zeit der AKK durch amtliche Unterlagen nachweist);
- wenn der Geistliche nachträglich erhöhte Werbungskosten, Sonderausgaben oder sonstige steuerfreie Beträge (vgl. oben Ziff. 7) für das abgelaufene Kalenderjahr geltend macht, für die vom Finanzamt ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte nicht mehr eingetragen werden kann;
- wenn für den Geistlichen zwei oder mehr Lohnsteuerkarten des abgelaufenen Kalenderjahres ausgefertigt wurden und er im Laufe des Jahres aus den mehreren Dienstverhältnissen weniger als insgesamt 8.000,— DM bezogen hat (bei mehr als 8.000,— DM Einkünften erfolgt die Veranlagung durch das Finanzamt).

Der Antrag auf Durchführung des Lohnsteuerjahresausgleichs ist mit besonderen Vordrucken bei dem für den Wohnsitz des Geistlichen zuständigen Finanzamt nach Ablauf des Kalenderjahres, spätestens bis zum 30. April des folgenden Jahres zu stellen. Die Vordrucke sind beim Finanzamt anzufordern, wobei anzugeben ist, aus welchem der obigen Gründe der Antrag gestellt werden will. Dem Antrag ist auch die Lohnsteuerkarte des Ausgleichsjahres beizufügen, die zu diesem Zweck unter Angabe des Grundes bei der AKK anzufordern ist.

2. die Allg. Kath. Kirchensteuerkasse ohne besonderen Antrag des Geistlichen in allen Fällen, in denen nach Ziff. 1 nicht die Zuständigkeit des Finanzamts vorbehalten ist.

Der Jahresausgleich wird von der AKK nach Ablauf des Ausgleichsjahres jeweils durchgeführt. Wenn die erforderlichen Berechnungen abgeschlossen sind, werden den Geistlichen die entsprechenden Beträge an Lohnsteuer und Kirchensteuer erstattet.

D. Besteuerung im Veranlagungsverfahren

Lohnsteuerpflichtige werden im allgemeinen nicht zur Einkommensteuer veranlagt; ihre Einkommensteuerschuld gilt durch den Lohnsteuerabzug als abgegolten. In § 46 des Einkommensteuergesetzes ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen bei Lohn-

steuerpflichtigen ausnahmsweise eine Veranlagung zur Einkommensteuer durch das Finanzamt vorzunehmen ist. Bei Geistlichen hat hiernach eine Veranlagung in folgenden Fällen zu erfolgen:

1. wenn der Geistliche außer den Einkünften, von denen der Lohnsteuerabzug vorgenommen worden ist, und außer den Pfründebezügen noch sonstige Einkünfte in Höhe von jährlich mehr als 800,— DM erhalten hat. Als solche sonstige Einkünfte kommen in Betracht: Meß- und Manualstipendien, Stolgebühren und etwaige private Einkünfte wie Kapitalzinsen und dgl.
2. wenn der Geistliche Einkünfte aus mehreren Kassen bezogen hat, die dem Lohnsteuerabzug unterlegen haben (wenn also für ihn zwei oder mehr Lohnsteuerkarten von der Gemeindebehörde ausgestellt wurden, vgl. oben Abschnitt A Ziff. 5 Absatz 3). Die Veranlagung findet aber nur dann statt, wenn die Bezüge aus den mehreren Kassen insgesamt jährlich 8.000,— DM überstiegen haben.
3. wenn der Geistliche, um die einbehaltene Lohnsteuer ganz oder teilweise zurückzuerhalten, selbst die Veranlagung beim Finanzamt beantragt, weil er
 - a) im abgelaufenen Jahr Einkünfte bezogen hat, die die Entlohnung einer sich über mehrere Jahre erstreckenden Tätigkeit darstellen oder
 - b) bei einer anderen Einkunftsart als derjenigen aus nicht selbständiger Arbeit Verluste gehabt hat (z.B. bei Einkünften aus Grundbesitz) oder
 - c) auf die Einkommensteuerschuld noch andere Steuerabzüge (Kapitalertragsteuer) angerechnet haben will.

Wer zur Einkommensteuer zu veranlagen ist oder die Veranlagung selbst beantragen will, hat nach Ablauf eines Jahres eine Steuererklärung über seine gesamten im abgelaufenen Kalenderjahr bezogenen Einkünfte auf dem amtlichen Vordruck an das Finanzamt einzureichen. Der genaue Termin für die Einreichung dieser Erklärung wird alljährlich in den Tageszeitungen bekanntgegeben. Auch wenn jemand

nach den vorstehenden Ausführungen nicht zu veranlagen ist, hat er dann eine Steuererklärung abzugeben, wenn er vom Finanzamt durch Zusendung eines Erklärungsvordrucks hierzu aufgefordert wird. In diesem Falle dürfte es aber zweckmäßig sein, auf der Erklärung oder in einem Begleitschreiben die Freistellung von der Veranlagung zu beantragen, weil keiner von den oben unter Ziffer D 1 bis 3 angegebenen Gründen für die Veranlagung vorliegt.

Nr. 39

Ord. 10. 1. 59

Orgelinstandsetzung im Zusammenhang mit Kircheninstandsetzungen

In Ergänzung unserer Bekanntmachung vom 14. Juli 1955 Nr. 159, Amtsblatt S. 307, ordnen wir an:

Im Zuge der Instandsetzung, des Umbaues oder der Erweiterung von Kirchen wird häufig das vorhandene Orgelwerk abgebaut, gereinigt und wieder aufgestellt. In einem solchen Falle ist es zur zweckmäßigen Behandlung des Orgelwerkes notwendig, daß der zuständige Orgelinspektor die Arbeit an der Orgel überwacht, wenn die Orgel nicht Schaden leiden oder gar an alten Werken wertvolle Klang- und Materialwerte verloren gehen sollen. Der Pfarrvorstand und Stiftungsrat wolle deswegen vor Beginn des Abbaues einer Orgel den Orgelinspektor zuziehen. Soweit die Erzb. Bauämter die Instandsetzungsarbeit an den Kirchen leiten, haben sie den Pfarrvorstand auf die Notwendigkeit der Mitwirkung des Orgelinspektors hinzuweisen und bei Nichtbefolgung dieser Bekanntmachung dem Erzb. Ordinariat zu berichten.

Versetzung

22. Jan.: Boll Karl, Vikar in Villingen, St. Fidelis, als Pfarrvikar nach Grafenhausen, Dekanat Lahr.
22. Jan.: Mall Albert, Vikar in Forst, i. g. E., nach Villingen, St. Fidelis.

Der heutigen Ausgabe ist als Sonderdruck die Fastenverordnung beigelegt

Erzbischöfliches Ordinariat